

Allgemeine Lieferbedingungen der Tectronic GmbH

§1. Geltungsbereich

1. Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Gesamtdauer der Geschäftsbeziehungen.
2. Bei Vertragsabschluss werden diese Bedingungen für beide Seiten als verbindlich anerkannt.
3. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen außer diese wurden persönlich verhandelt und als Vertragsbestandteil zugelassen. Nebenabsprachen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
4. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos liefern.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§2. Angebot und Auftragserteilung

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Angebote sowie Kostenvoranschläge freibleibend und unverbindlich.
2. Mit einer Bestellung erteilt der Besteller Tectronic GmbH verbindlich einen Auftrag. Tectronic GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Mit der Bestellung der Ware ist der Besteller gemäß 145 BGB gebunden. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahmen erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Bestellt der Besteller das Werk auf elektronischem Wege, wird Tectronic GmbH den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmerklärung kombiniert werden.
3. Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungs- oder Liefertermin und Verkaufspreis angegeben.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Tectronic GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Tectronic GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkurrierenden Deckungsgeschäfts mit seinem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung ohne Lieferung unverzüglich informiert werden.
5. Die Firma Tectronic GmbH ist berechtigt, die komplett benötigte Materialmenge, im Rahmen der vereinbarten Materialabsicherung, sofort nach Bestätigung des Auftrages gemäß der beizustellenden Materialspezifikation für alle Bauteile zu beschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, das Material (Fertigeräte, Halbfabrikate und das Vormaterial) zum vereinbarten Laufzeitende abzunehmen.
6. Geschlossene Verträge verpflichten den Besteller die bestellten und gelieferten Waren abzunehmen und zu vergüten.

§3. Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

1. Wird vom Besteller eine verbindliche Preisangabe von Tectronic GmbH gewünscht, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Tectronic GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf des im Angebot genannten Gültigkeitstermins nach seiner Abgabe gebunden.
2. Kostenvoranschläge sowie Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. An Kostenvoranschlägen sowie Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Leistungsdaten behält sich Tectronic GmbH seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Tectronic GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Tectronic GmbH nicht erteilt wird, Tectronic GmbH auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Vorarbeiten, wie beispielhaft die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Leistungsdaten, die vom Besteller

4. angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.
5. Tectronic GmbH ist berechtigt bei länger laufenden Verträgen die Teillieferungen vorzuproduzieren.
6. Designänderungen sind während der Vertragslaufzeit nur mit Genehmigung der Tectronic GmbH zulässig. Sämtliche Designänderungen müssen sofort angezeigt werden. Die vorproduzierte Menge wird nach tatsächlichem Aufwand bzw. dem kompletten Warenwert vergütet. Falls die in der Bestellung genannte Menge nicht abgenommen wird, so werden die bei Tectronic GmbH entstandenen Kosten wie Fertigprodukte, Halbfertigteile sowie nicht mehr verwendbares Rohmaterial komplett erstattet.

§4. Lieferung

1. Leistungs- und Lieferzeiten oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen (§ 126 BGB) oder der elektronischen (§ 126 a) Form. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen durch den Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen zugunsten von Tectronic GmbH um einen angemessenen Zeitraum. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe wird durch die Tectronic GmbH ausgeschlossen.
2. Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Tectronic GmbH die Leistung oder Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Tectronic GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Tectronic GmbH, die Leistung oder Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monat dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Abnahme und Bezahlung des Restmaterials und der Halbfertigteile, zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungs- oder Lieferzeit oder wird Tectronic GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Tectronic GmbH allerdings nur dann berufen, wenn Tectronic GmbH den Besteller unverzüglich hiervon benachrichtigt.
3. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Liefertermine.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Tectronic GmbH berechtigt, die Lieferung ohne Ankündigung zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht. Eine Verpflichtung zum Ersatz etwaiger Schadenersatzansprüche besteht für die Tectronic GmbH dabei nicht. Die durch die Zurückbehaltung entstandenen Kosten trägt der Besteller
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Tectronic GmbH ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde sind vorzeitige Lieferungen zulässig.
7. Der Besteller hat Änderungen der Lieferadresse umgehend mitzuteilen. Entstandene Kosten die durch eine falsche Lieferadresse des Bestellers verursacht wurden werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist Tectronic GmbH berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
9. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
10. Nimmt der Besteller trotz unserer angemessenen Fristsetzung die beauftragten Waren ganz oder teilweise nicht ab, so sind wir berechtigt, durch einfache, schriftliche Mitteilung uns hinsichtlich des nicht abgenommenen Teils und ohne gerichtliche Mitwirkung von dem Vertrag loszusagen und von dem Besteller Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden zu verlangen. Der Schadenersatz wird in der, bei der Tectronic GmbH tatsächlich entstandener Höhe, abgerechnet.
11. Lieferzeitüberschreitungen oder verspätete Lieferung berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur

Annahmeverweigerung sowie zur Rechnungsstellung von etwaigen Verzugskosten.

12. Erfolgen bei Abrufaufträgen die Abrufe nicht in der vereinbarten Zeitraum, ist Tectronic GmbH berechtigt die mit dem Besteller vereinbarte Teilmenge anzuliefern und zu berechnen
13. Anlieferungen von Beistellteilen des Bestellers an die Tectronic GmbH, welches ESD empfindlich ist, muss in geeigneter Verpackung angeliefert werden. (Verboten sind nicht ESD gerechte Plastiktüten, PVC und Styropor)
14. Vom Besteller gelieferte Beistellteile werden nur eingesetzt, wenn sie ESD-Konform sind (Kein Styropor, kein PVC)
15. Zur Aufbewahrung von Beistellteilen und Werkzeugen nach Beendigung der Lieferung und Ende der Beauftragung ist Tectronic GmbH nicht verpflichtet. Die Kosten für eine etwaige Lagerung bzw. Entsorgung trägt der Besteller.
16. Der Besteller übernimmt die komplette Versicherung des gesamten Beistellmaterials während der Lagerung und Bearbeitung bei der Tectronic GmbH.
17. Eine funktionelle Endprüfung der erstellten Produkte ist nur bei gesonderter Beauftragung Teil des Liefergegenstandes. Ohne die gesonderte Beauftragung obliegt dem Besteller die funktionale Endprüfung.

§5. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Berechnung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisen. Dies trifft ebenfalls für Teillieferungen zu.
2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum rein netto zu bezahlen.
3. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.
4. Bei Überziehung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 7% jährlich, geltend zu machen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Absicherung des Bestellers ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, die von uns schriftlich anerkannt wurden.
6. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, wenn Tectronic GmbH über den Betrag verfügen kann. Wenn der Betrag durch einen Scheck beglichen wurde, gilt der Zeitpunkt, an dem der Betrag bei der Bank gutgeschrieben wurde.

§6. Annullierung oder Terminänderung von Aufträgen

1. Die Annahme von Annullierungen bleibt uns überlassen. Bei Annahme der Annullierung werden von der Tectronic GmbH die komplett entstandenen Kosten berechnet.
2. Terminverschiebungen seitens des Bestellers werden nur angenommen, wenn sie mindestens 45 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin bekannt gegeben wurden.

§7. Gefahrenübergang

1. Versand und Verpackung erfolgen mit entsprechend üblicher Sorgfalt und nach bestem Ermessen. Sofort bei Beginn des Versands gehen jegliche Gefahren zu Lasten des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers werden die Sendungen von uns gegen die üblichen und bekannten Transportrisiken auf Kosten des Bestellers versichert.
2. Wird die Auslieferung der Ware durch das Verhalten des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft an auf diesen über.

§8. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus sämtlichen Lieferungen einschließlich etwaiger Schadensersatzforderungen unser Eigentum. Die Waren dürfen im ordnungsgemäßen Verkehr weiterveräußert oder weiterverarbeitet werden.
2. Wird die Ware vor Erfüllung unserer sämtlichen Kaufpreisforderungen weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware durch Vorausabtretung die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf oder im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren, ohne dass es einer ausdrücklichen Abtretung der Forderung bedarf. Der Besteller hat uns vor der Veräußerung sofort zu benachrichtigen und den Drittbewerber anzuweisen, insoweit Zahlungen direkt an uns

zu leisten. Erhält der Besteller abweichend hierzu vom Drittbewerber dennoch seine Forderungen bezahlt, so nimmt er diese Zahlung für uns treuhänderisch im Sinne der Untreuevorschrift des Strafgesetzbuches entgegen und ist verpflichtet, den entgegengenommenen Betrag sofort an uns weiterzuleiten.

3. Der Besteller darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist nicht gestattet. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Besteller verpflichtet sich, die Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wassergefahr zu versichern und auf Verlangen dies nachzuweisen. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind an uns abgetreten. Die in unserem Eigentum stehenden Waren müssen von anderen Waren gesondert gelagert und als unser Eigentum gekennzeichnet sein.

§9. Reklamation

1. Beanstandungen und Mängelrügen müssen schriftlich binnen 14 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei uns eingegangen sein. Danach gilt die Ware als abgenommen und genehmigt. In jedem Lieferungsfall ist die Höhe der Haftung durch den Verkehrswert des jeweiligen einzelnen Liefergegenstandes begrenzt. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, für Folgeschäden insbesondere, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.
3. Die Fa. Tectronic übernimmt für 12 Monate nach Auslieferung der Baugruppen die Garantie auf eine fachgerechte Herstellung der Baugruppen. Sollten trotz der großen Sorgfalt, welche die Fa. Tectronic bei der Herstellung der Baugruppen walten lässt innerhalb dieser 12 Monate Fehler auftreten, die auf einen Fertigungsfehler, oder einen Fehler in der Materialbeschaffung zurückzuführen sind, werden die Baugruppen kostenlos durch die Fa. Tectronic nachgebessert und wieder an den Besteller zurückgesandt. Ausgenommen hierbei sind Überspannungsschäden und jegliche Schäden durch Eingriff von Dritten.
 - Für defektes Material kann Tectronic grundsätzlich nur in der Höhe Schadenersatzforderungen nachkommen, welche durch unsere Vorlieferanten übernommen werden.
 - Sollten Fehler auftreten, die auf einen Software oder Entwicklungsfehler schließen lassen, so kann hierfür die Fa. Tectronic keinerlei Haftung übernehmen.
 - Tectronic behält sich bei akuten Versorgungsproblemen nach Absprache mit dem Besteller die Beschaffung von einzelnen Bauteilen bei Brokern vor.
 - Für Brocker beschaffte Bauteile wird durch die Tectronic GmbH keinerlei Gewährleistung übernommen. Sämtliche daraus resultierende Schadenersatzansprüche werden von der Tectronic GmbH nicht anerkannt.

§10. Ergänzende Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Außer den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ergänzend die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen, der Elektroindustrie in der zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Wissen und Kenntnisse welche Tectronic GmbH an den Besteller zur Produkt- oder Prozessverbesserung mitgeteilt hat, darf ohne vorherige Absprache mit Tectronic GmbH nicht an Dritte weitergegeben oder an anderen Projekten, ohne Mitwirkung von Tectronic GmbH, angewendet werden.

§11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Tectronic GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **der Geschäftssitz der Tectronic GmbH** ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Tectronic GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.